



Bundesministerium für Finanzen  
z.H. Herrn Mag. Helmut Beitzl  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

**ZI. 13/1 05/120**

**BMF-010221/0391-IV/4/2005**  
**Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Albanien**

**Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Mag. Beitzl!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und stimmt daher grundsätzlich auch dem geplanten Entwurf des Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Albanien zu.

Einwendungen bestehen jedoch gegen die vorgesehene Regelung in Artikel 5 Abs. 3 hinsichtlich der Betriebsstätte sowie der Regelung in Artikel 14 Abs. 1 lit. b): Gerade Beratungsleistungen, insbesondere auch von Angehörigen freier Berufe, können bei größeren Vorhaben (etwa Privatisierungsvorhaben) durchaus in einem Jahr mehr als 6 Monate dauern: Dennoch ist es nicht gerechtfertigt, für diese Tätigkeit dann bereits eine Betriebsstätte im Beratungsstaat vorzusehen, wie es sich aus der geplanten Regelung in Artikel 5 Abs. 3 lit. b) ergibt.

Genau so wenig ist nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft in solchen Fällen gerechtfertigt, diese Einkünfte dann der Einkommenssteuer im Beratungsstaat zu unterziehen, wie es sich aus Artikel 14 Abs. 1 lit. b) des Entwurfes ergibt.

Der Rechtsanwaltskammertag ersucht daher, diesen Bedenken Rechnung zu tragen und diese beiden Änderungen in das mit Albanien abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen nicht aufzunehmen.

Wien, am 23. August 2005

**DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

**Dr. Gerhard Benn-Ibler**  
Präsident